



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail:
n.storch.4365bzawem@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0514

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „IFG Anfrage zu Schadensanalyse des
Corona Lockdown“ [#186291]**

HIER Zwischennachricht

BEZUG Ihre E-Mail vom 16. Mai; meine E-Mail vom 28. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als verletzt ansehen. Sie haben hierzu folgendes vorgetragen:

„Ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet, weil keine Rechtsgrundlage für die Speicherung meiner persönlichen Daten als Voraussetzung für eine IFG Anfrage besteht. Die Voraussetzung, ich müsse meinen Klarnamen angeben und eine Postadresse benennen ist gerade angesichts der intensiven öffentlichen Debatte geeignet, mich einzuschüchtern und eine Anfrage zu blockieren.“

Aufgrund der bisherigen öffentlichen Berichterstattung zur Sache (u. a. Morddrohungen gegen Wissenschaftler) mache ich insbesondere DSGVO Erwägungsgrund 75 für einen besonderen Schutz meiner persönlichen Daten geltend“.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:



In den letzten Monaten haben mich viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren – oftmals unter Pseudonym gestellten – IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse bearbeitet werden könnten. Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:

- § 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage. Die Bescheidung eines unter Pseudonym gestellten Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, da Versagungsgründe dem Informationszugang nicht entgegenstehen, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch unter Pseudonym gestellte Anträge zu prüfen und zu bescheiden.
- § 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.
- Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzel-



fallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Meine Positionierung habe ich über mein Transparenzportal „Access for one – access for all“ öffentlich zugänglich gemacht:

- Erstes Rundschreiben an die Oberste Bundesbehörden vom 6. November 2018 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz“.
- Zweites Rundschreiben an die Oberste Bundesbehörden vom 30. Juli 2019 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO“.

II.

Das BMI vertritt hierzu eine grundsätzlich gegenteilige Auffassung. Die Frage ist zwischen dem Bundeskanzleramt und mir bislang streitig geblieben. Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevanten Fragen geht, bereits eine förmliche Anweisung gegenüber dem BMI. Die noch andauernde rechtliche Auseinandersetzung mit dem BMI sehe ich als geeignet dafür an, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu diesem Thema exemplarisch zu klären.

III.

Aufgrund der durch Sie eingereichten Vermittlungsbitte habe ich das BMI um eine Stellungnahme gebeten. Dabei habe ich dem BMI Ihre Argumentation mitgeteilt. Auch die darin angesprochenen besonderen Aspekte (z.B. befürchtete Einschüchterungswirkung angesichts intensiver öffentlicher Debatte; befürchtete Blockierung von Anfragen; angesichts der öffentlichen Diskussion bestehende potenzielle Bedrohungslagen) haben nicht dazu geführt, dass das BMI seine Rechtsauffassung abgeändert hätte. In der datenschutzrechtlichen Frage vertritt das BMI weiterhin den – von meiner Ansicht abweichenden – Standpunkt, dass die Frage nach einer postalischen Anschrift im Rahmen der IFG-Antragstellung und deren Speicherung eine zulässige Datenverarbeitung darstelle.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

IV.

Ich beabsichtige, Ihre Vermittlungsbitte erst nach einer abschließenden Klärung der zugrundeliegenden Rechtsfragen – voraussichtlich in dem unter II. angesprochenen Verfahren – wieder aufzugreifen. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis. Zu gegebener Zeit werde ich un-
aufgefordert auf den Vorgang zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.